Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5229

20. 05. 76

Sachgebiet 7400

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1976 — Drucksache 7/5028 —

A. Zielsetzung

Die Bundesregierung beabsichtigt, dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1976 beizutreten. Das Übereinkommen wurde am 3. Dezember 1975 vom Internationalen Kaffee-Rat beschlossen. Es soll am 1. Oktober 1976 mit einer Laufzeit von sechs Jahren in Kraft treten. Es liegt bis zum 31. Juli 1976 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf. Das Übereinkommen hat zum Ziele, zur Stabilisierung einer der wichtigsten Rohstoffmärkte der Welt beizutragen. Seine Bedeutung ergibt sich aus der Tatsache, daß die etwa 40 kaffeeproduzierenden Entwicklungsländer bei dem gegenwärtigen Preisniveau ca. 5 Mrd. US-Dollar Devisenerlöse erzielen. Damit rangiert Kaffee wertmäßig an zweiter Stelle — wenn auch mit sehr großem Abstand — hinter dem Erdöl (über 100 Mrd. US-Dollar) im internationalen Rohstoffhandel.

B. Lösung

Gesetz zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1976

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

D. Kosten

Der deutsche Beitragsanteil an den Verwaltungskosten für das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1976 wird etwa 300 000 DM jährlich betragen. Ausgaben in dieser Höhe sind im Entwurf des Finanzplans 1975 bis 1979 des Bundes berücksichtigt. Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung nicht mit Kosten belastet.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Schachtschabel

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/5028 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 239. Sitzung am 7. Mai 1976 an den Ausschuß für Wirtschaft federführend und an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gemäß § 96 GO gesondert erstatten.

II.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erbittet die Bundesregierung die Ratifikation des vom Internationalen Kaffee-Rat nach zweijähriger Verhandlung am 3. Dezember 1975 verabschiedeten Kaffee-Übereinkommens. Dieses Übereinkommen entspricht praktisch den früheren Abkommen von 1962 und 1968. Das Instrumentarium zur Erreichung der vorgegebenen Ziele ist jedoch wesentlich flexibler ausgestaltet worden. Dies gilt insbesondere für die Festlegung und Handhabung der Exportquoten und für die Importkontrollen; bei Überschreitung bestimmter Preisschwellen wird der Quotenmechanismus außer Kraft gesetzt und damit den Kräften des Marktes freies Spiel gelassen. Aufgrund dieser Mechanismen dürfte angesichts der derzeitigen Marktsituation — knappes Angebot infolge schwerer Frostschäden in Brasilien, Bürgerkrieg in Angola, Überschwemmungen in Kolumbien — in den ersten Jahren der Laufzeit des Übereinkommens kaum mit der Einführung von Quoten zu rechnen sein.

Das Übereinkommen ist geeignet, langfristig zum Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage beizutragen. Es enthält keine Preisindexierung. Seine Bedeutung ergibt sich aus der Tatsache, daß die 40 Kaffee-Erzeugerländer, die alle zu den Entwicklungsländern zählen, zum Teil bis zu 60 % ihrer Devisenerlöse aus Kaffee-Exporten erzielen. Mit jährlich ca. 5 Mrd. US-Dollar Devisenerlösen rangiert der Kaffee wertmäßig an zweiter Stelle — wenn auch mit sehr großem Abstand — hinter dem Erdöl (über 100 Mrd. US-Dollar) im internationalen Rohstoffhandel.

Eine Reihe von Kaffee-Erzeugerländern, unter ihnen Brasilien, Kolumbien, Mexiko und Guatemala als bedeutende Erzeuger, und die wichtigen Verbraucherländer USA, Frankreich und Großbritannien haben das Übereinkommen bereits unterzeichnet. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 19. März d. J. unterzeichnet; das es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, ist seine Ratifizierung erforderlich. Die Ratifikationsurkunde ist bis zum 30. September 1976 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Der Ausschuß hat das Übereinkommen geprüft und empfiehlt, es durch Beschluß des Bundestages zu ratifizieren.

Bonn, den 19. Mai 1976

Dr. Schachtschabel
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/5028 — zuzustimmen.

Bonn, den 19. Mai 1976

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes	**Dr. Schachtschabel**
Vorsitzender	Berichterstatter